



# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Ausgabedatum: 13.12.2023 Überarbeitungsdatum: 11.12.2023 Ersetzt Version vom: 23.12.2023 Version: 3.2

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : Marker Ball  
UFI : 9NHX-28CT-H005-WPEF  
Produktcode : BDS002786BU

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Farben

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

CRC Industries Europe B.V.  
Touwslagerstraat 1  
9240 Zele  
Belgium  
T +32(0)52/45.60.11, F +32(0)52/45.00.34  
[hse@crcind.com](mailto:hse@crcind.com), [www.crcind.com](http://www.crcind.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32(0)52/45.60.11  
Office hours: 9-17h CET

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226  
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen H336  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung  
Enthält : n-Butylacetat  
Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P241 - Explosionsgeschützte elektrische/Lüftungs-/Beleuchtungs- Geräte verwenden.  
P261 - Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.  
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name                                                                                                                                                      | Produktidentifikator                                                                                | %       | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------|
| n-Butylacetat<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | CAS-Nr.: 123-86-4<br>EG-Nr.: 204-658-1<br>EG Index-Nr.: 607-025-00-1<br>REACH-Nr.: 01-2119485493-29 | 25 – 50 | Flam. Liq. 3, H226<br>STOT SE 3, H336<br>EUH066      |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                                         |                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Suchen Sie bei Anzeichen/Symptomen einen Arzt auf.                                                    |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei auftretender Reizung, Arzt aufsuchen.                                                                                                        |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Bei auftretender Reizung, Arzt aufsuchen.                                                                                                |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.                                                                                                                        |

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                     |                                                                   |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Symptome/Wirkungen                  | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Symptome können verzögert auftreten.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

|                         |                                                                |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.                        |

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                           |                                                                   |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln. |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann. Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.
- Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
- Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Umgebung belüften.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verhindern Sie, dass auslaufende oder abfließende Flüssigkeiten in Abflüsse, Abwasserkanäle oder Wasserläufe gelangen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Bauen Sie um größere Verschüttungen einen Damm und bedecken Sie sie für die spätere sichere Entsorgung mit nassem Sand oder Erde. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Geringere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen.
- Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung verunreinigter Materialien: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Längeren Kontakt vermeiden. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

Zusammenlagerungstabelle

- : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

|          |         |          |          |           |
|----------|---------|----------|----------|-----------|
| LGK 1    | LGK 2A  | LGK 2B   | LGK 3    | LGK 4.1A  |
| LGK 4.1B | LGK 4.2 | LGK 4.3  | LGK 5.1A | LGK 5.1B  |
| LGK 5.1C | LGK 5.2 | LGK 6.1A | LGK 6.1B | LGK 6.1C  |
| LGK 6.1D | LGK 6.2 | LGK 7    | LGK 8A   | LGK 8B    |
| LGK 10   | LGK 11  | LGK 12   | LGK 13   | LGK 10-13 |

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|                                            |                                                                                                              |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusammenlagerung nicht erlaubt für         | : LGK 1, LGK 2A, LGK 4.1A, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.1B, LGK 6.2, LGK 7 |
| Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für | : LGK 5.1B, LGK 6.1D, LGK 11, LGK 10-13                                                                      |
| Zusammenlagerung erlaubt für               | : LGK 2B, LGK 3, LGK 6.1A, LGK 6.1C, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 12, LGK 13                                  |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| n-Butylacetat (123-86-4)                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Lokale Bezeichnung                                                 | n-Butyl acetate                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| IOEL TWA                                                           | 241 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                    | 50 ppm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| IOEL STEL                                                          | 723 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                    | 150 ppm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Rechtlicher Bezug                                                  | COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2019/1831                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Lokale Bezeichnung                                                 | n-Butylacetat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| AGW (OEL TWA)                                                      | 300 mg/m <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                    | 62 ppm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                        | 2(I)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Anmerkung                                                          | AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden; EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich) |
| Rechtlicher Bezug                                                  | TRGS900                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| Calcium carbonate (471-34-1)             |                             |
|------------------------------------------|-----------------------------|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)                 |                             |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ     | 6,36 mg/m <sup>3</sup>      |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)         |                             |
| Akut - systemische Wirkung, oral         | 6,1 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral | 6,1 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ     | 1,06 mg/m <sup>3</sup>      |
| PNEC (STP)                               |                             |
| PNEC Kläranlage                          | 100 mg/l                    |

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| n-Butylacetat (123-86-4)               |                             |
|----------------------------------------|-----------------------------|
| <b>PNEC (Wasser)</b>                   |                             |
| PNEC aqua (Süßwasser)                  | 0,18 mg/l                   |
| PNEC aqua (Meerwasser)                 | 0,018 mg/l                  |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) | 0,36 mg/l                   |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                |                             |
| PNEC Sediment (Süßwasser)              | 0,981 mg/kg Trockengewicht  |
| PNEC Sediment (Meerwasser)             | 0,0981 mg/kg Trockengewicht |
| <b>PNEC (Boden)</b>                    |                             |
| PNEC Boden                             | 0,0903 mg/kg Trockengewicht |
| <b>PNEC (STP)</b>                      |                             |
| PNEC Kläranlage                        | 35,6 mg/l                   |

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Augenschutz gemäß EN 166 tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz.

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

##### Handschutz:

Tragen Sie Handschuhe, die nach der EN 374-Norm getestet wurden. Die Durchbruchzeit der Handschuhe sollte länger als die Gesamtdauer des Produkteinsatzes sein. Ist der Produkteinsatz länger als die Durchbruchzeit, sollten die Handschuhe nach entsprechender Einsatzzeit getauscht werden. Es werden Nitrilhandschuhe empfohlen.

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Bei normalem Gebrauch ist kein Atemschutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Zugelassenes Atemschutzgerät für organische Dämpfe. Filtertyp: A

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

##### Schutz gegen thermische Gefahren:

Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten. Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Die Emissionen von der Lüftung oder der Prozessausrüstung sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                       |
|---------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                             |
| Farbe                                             | : Entspricht Farbton der Schutzkappe. |
| Geruch                                            | : Charakteristisch.                   |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                     |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar                     |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                     |
| Siedepunkt                                        | : 124 – 128 °C                        |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht brennbar.                     |
| Untere Explosionsgrenze                           | : 1,2 vol %                           |
| Obere Explosionsgrenze                            | : 7,5 vol %                           |
| Flammpunkt                                        | : 27 °C (geschlossener Tiegel)        |
| Zündtemperatur                                    | : 370 °C                              |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                     |
| pH-Wert                                           | : Nicht anwendbar                     |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar                     |
| Löslichkeit                                       | : wasserunlöslich.                    |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht anwendbar                     |
| Dampfdruck                                        | : 10,7 hPa bei 20°C                   |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : 55 hPa                              |
| Dichte                                            | : 1,82 – 1,88 g/cm <sup>3</sup>       |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                     |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar                     |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar                     |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 27,88 – 29,3 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7). Temperaturen oberhalb des Flammpunkts sind zu vermeiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Kohlenstoffoxide (CO, CO<sub>2</sub>).

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

**Akute Toxizität (Oral)** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
**Akute Toxizität (Dermal)** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
**Akute Toxizität (inhalativ)** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### n-Butylacetat (123-86-4)

|                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| LD50 oral Ratte                       | 10760 mg/kg   |
| LD50 Dermal Kaninchen                 | > 17600 mg/kg |
| LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel) | 23,4 mg/l/4h  |

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
pH-Wert: Nicht anwendbar

#### n-Butylacetat (123-86-4)

|         |     |
|---------|-----|
| pH-Wert | 6,2 |
|---------|-----|

**Schwere Augenschädigung/-reizung** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
pH-Wert: Nicht anwendbar

#### n-Butylacetat (123-86-4)

|         |     |
|---------|-----|
| pH-Wert | 6,2 |
|---------|-----|

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
**Keimzellmutagenität** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
**Karzinogenität** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
**Reproduktionstoxizität** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### n-Butylacetat (123-86-4)

|                                                           |                                                  |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### n-Butylacetat (123-86-4)

|                              |                         |
|------------------------------|-------------------------|
| LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 500 mg/kg Körpergewicht |
| NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage) | 125 mg/kg Körpergewicht |

**Aspirationsgefahr** : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### n-Butylacetat (123-86-4)

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| Viskosität, kinematisch | 0,83 mm <sup>2</sup> /s |
|-------------------------|-------------------------|

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                                                                                    |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                    |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                    |
| Nicht schnell abbaubar                       |                                                                                                                    |

| n-Butylacetat (123-86-4) |            |
|--------------------------|------------|
| LC50 - Fisch [1]         | 18 mg/l    |
| EC50 - Krebstiere [1]    | 44 mg/l    |
| EC50 72h - Alge [1]      | 674,7 mg/l |
| LOEC (chronisch)         | 47,6 mg/l  |
| NOEC (chronisch)         | 23,2 mg/l  |
| NOEC chronisch Algen     | 200 mg/l   |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Marker Ball

|                             |                                                                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht festgelegt. Es sind keine Daten zur Abbaubarkeit dieses Produkts verfügbar. |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Marker Ball

|                                                   |                 |
|---------------------------------------------------|-----------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | Nicht anwendbar |
|---------------------------------------------------|-----------------|

#### n-Butylacetat (123-86-4)

|                                                   |     |
|---------------------------------------------------|-----|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 2,3 |
|---------------------------------------------------|-----|

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Marker Ball

|                                |                                                                                        |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Ergebnisse der PBT-Beurteilung | Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

|                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen | : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

|                      |                                       |
|----------------------|---------------------------------------|
| Zusätzliche Hinweise | : Keine weiteren Auswirkungen bekannt |
|----------------------|---------------------------------------|

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.  
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) : Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produktsondern anwendungsbezogen. Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verwender aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts festgelegt werden

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                                                                                 | IMDG                                                                                | IATA                                                                                | ADN                                                                                   | RID                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>                                               |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| UN 1263                                                                             | UN 1263                                                                             | UN 1263                                                                             | UN 1263                                                                               | UN 1263                                                                               |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                   |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| FARBE                                                                               | FARBE                                                                               | Paint                                                                               | FARBE                                                                                 | FARBE                                                                                 |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>                                         |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| UN 1263 FARBE, 3, III,<br>(D/E)                                                     | UN 1263 FARBE, 3, III                                                               | UN 1263 Paint, 3, III                                                               | UN 1263 FARBE, 3, III                                                                 | UN 1263 FARBE, 3, III                                                                 |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>                                               |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| 3                                                                                   | 3                                                                                   | 3                                                                                   | 3                                                                                     | 3                                                                                     |
|  |  |  |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                                                      |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| III                                                                                 | III                                                                                 | III                                                                                 | III                                                                                   | III                                                                                   |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                                                         |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| Umweltgefährlich: Nein                                                              | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein                                    | Umweltgefährlich: Nein                                                              | Umweltgefährlich: Nein                                                                | Umweltgefährlich: Nein                                                                |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar                                          |                                                                                     |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

##### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1  
Sondervorschriften (ADR) : 163, 367, 650  
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L  
Freigestellte Mengen (ADR) : E1  
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001  
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19  
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T2  
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP1, TP29  
Tankcodierung (ADR) : LGBF  
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : FL  
Beförderungskategorie (ADR) : 3  
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR) : V12

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR) : S2  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 30  
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

### Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 163, 223, 367, 955  
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1  
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01  
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP1  
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03  
Tankanweisungen (IMDG) : T2  
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP29  
EmS-Nr. (Brand) : F-E  
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E  
Staukategorie (IMDG) : A  
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Die Mischbarkeit mit Wasser hängt von der Zusammensetzung ab.

### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344  
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355  
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 60L  
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 366  
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 220L  
Sondervorschriften (IATA) : A3, A72, A192  
ERG-Code (IATA) : 3L

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1  
Sondervorschriften (ADN) : 163, 367, 650  
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L  
Freigestellte Mengen (ADN) : E1  
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A  
Lüftung (ADN) : VE01  
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1  
Sonderbestimmung (RID) : 163, 367, 650  
Begrenzte Mengen (RID) : 5L  
Freigestellte Mengen (RID) : E1  
Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001  
Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP1  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19  
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T2  
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP29  
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF  
Beförderungskategorie (RID) : 3  
Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID) : W12  
Expressgut (RID) : CE4

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

##### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 27,88 – 29,3 %

##### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

##### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.  
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).  
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

|     |                                                                                                           |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| BLV | Biologischer Grenzwert                                                                                    |

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Abkürzungen und Akronyme:

|         |                                                                        |
|---------|------------------------------------------------------------------------|
| BOD     | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                   |
| COD     | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                      |
| DMEL    | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung             |
| DNEL    | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                      |
| EG-Nr.  | Europäische Gemeinschaft Nummer                                        |
| EC50    | Mittlere effektive Konzentration                                       |
| EN      | Europäische Norm                                                       |
| IARC    | Internationale Agentur für Krebsforschung                              |
| IATA    | Verband für den internationalen Lufttransport                          |
| IMDG    | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport             |
| LC50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                   |
| LD50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)    |
| LOAEL   | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                 |
| NOAEC   | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                     |
| NOAEL   | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                             |
| NOEC    | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung     |
| OECD    | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung        |
| OEL     | Arbeitsplatzgrenzwert                                                  |
| PBT     | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                   |
| PNEC    | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                |
| RID     | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| SDB     | Sicherheitsdatenblatt                                                  |
| STP     | Kläranlage                                                             |
| ThSB    | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                  |
| TLM     | Median Toleranzgrenze                                                  |
| VOC     | Flüchtige organische Verbindungen                                      |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer                                     |
| N.A.G.  | Nicht Anderweitig Genannt                                              |
| vPvB    | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                              |
| ED      | Endokrinschädliche Eigenschaften                                       |

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|              |                                                                                           |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| EUH066       | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.                           |
| Flam. Liq. 3 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3                                                    |
| H226         | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                                         |
| H336         | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                                          |
| STOT SE 3    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |

# Marker Ball

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

---

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden. Dieses Datenblatt darf ohne schriftliche Genehmigung von CRC nur vollständig und in vorliegender Form kopiert oder weitergegeben werden. Die Produkte unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (jeweils in der geänderten und ersetzten Fassung) und anderen geltenden Rechtsvorschriften. Es liegt in der Verantwortung des Importeurs oder nachgeschalteten Anwenders, die Konformität des von ihm importierten Produkts sicherzustellen. Die Vorlage eines SDB in der/den Amtssprache(n) eines Landes ist keine Garantie für die Einhaltung der in diesem Land geltenden Vorschriften.